

RQ	Stadt Leipzig Verkehrs- und Tiefbauamt		
66.	09. Sep. 2024		
Stab			
66.0	66.1	66.2	66.3
66.4	66.5	66.6	66.7



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

10. Sep. 2024

Wz → 66.51 So.
123
So → 110

Postanschrift Stadt Leipzig 04092 Leipzig

Stadt Leipzig
Verkehrs- und Tiefbauamt
Abt. Ingenieurbauwerke
Herrn Hoffmann
Prager Straße 118-136
04317 Leipzig

Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

Abteilung: Denkmalpflege
Sachgebiet: Denkmalpflege
Sitz: Prager Straße 118 - 122
Zi.: C 1.002
Bearbeiter/in: Frau Dr. Wohlfeld-Eckart
Telefon: 0341 123 5147
Fax: 0341 123 5103
E-Mail: Claudia.Wohlfeld-Eckart@leipzig.de

Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen

63-2024-007610-DS-63.50-CWO

Ort, Datum

Leipzig, 06.09.2024

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 SächsDSchG

Grundstück: Riedelstraße, Leipzig
Instandsetzung Stützwand BWIV/W03

Für das oben genannte Vorhaben wird gemäß § 12 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) in der jeweils gültigen Fassung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Die Erteilung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.

Entscheidungsgrundlagen

- Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung vom 04.07.2024
- Ortstermine sowie Vorabstimmungen, u. a. zu den MATritzen 2022 und 2023

Nebenbestimmungen

Auflagen:

1. Die geplante Maßnahme ist antragsgemäß umzusetzen.
2. Die Bereiche der bauzeitlich erhaltenen Mauer sind so abzufangen, dass keine Schäden durch die Baumaßnahme entstehen. Ggf. ist eine Sicherung und Sanierung dieses Mauerbereichs umzusetzen.
3. Auf dem Gehwegbereich der nördlichen Riedelstraße (angrenzend an die Stützmauer) ist das Altmaterial des Mosaikpflasters, der Bordsteine und des Buschbader Pflaster (helle, schmale Riemchen) zu bergen, fachgerecht zu lagern und an Ort und Stelle wiederzuverwenden. Es muss das gleiche Verlegemuster wie im bisherigen Bestand wiederhergestellt werden.

4. Notwendige ergänzende Materialien sind zu bemustern und die neue Verlegung ist mit der Denkmalbehörde abzustimmen.
5. Eine Ausführungsplanung zu den Verlegemustern und gewählten Natursteinen ist der Denkmalbehörde zur Freigabe vorzulegen.
6. Nach Ende der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit der Denkmalbehörde.

Begründung

Das oben genannte Gebäude der Stützwand in der Riedelstraße ist ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) in der jeweils gültigen Fassung und unterliegt somit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

An seiner Erhaltung bzw. denkmalgerechten Sanierung besteht ein nachgewiesenes öffentliches Interesse.

Es handelt sich um die Einfriedungsmauer als Straßenabschluss entlang der ehem. Gleisanlagen im vertieften Bereich sowie um die Pflasterung mit Bordsteinen, Mosaik- und Buschbader Pflaster entlang der nördlichen Seite der Riedelstraße. Die genannten Elemente sind von bau- und stadtgeschichtlichem Wert.

Die Stützmauer ist irreparabel geschädigt und droht abzurutschen. Ein Erhalt von den in der Maßnahme benannten Bereichen ist laut beim Verkehrs- und Tiefbauamt vorliegenden Gutachten nicht möglich. Die neue Stützmauer erhält eine an die originale Gestaltung angelehnte Erscheinung, mit Bögen, Pilastern mit Kapitellen und einer durch Matrizen hergestellte raue Betonoptik in den Rundbogenfeldern. Damit wird dem Diktum der Materialgerechtigkeit entsprochen. Die Gestaltung wird im Rahmen der Wirtschaftlichkeit wiederhergestellt.

Damit wird die prägnante Erscheinung der Stützmauer entlang des belebten Rad- und Fußweges auf dem ehem. Gleisbereich wiederhergestellt.

Um möglichst viel bauzeitliche Substanz zu erhalten, wird das geborgene Altmaterial der Pflasterung wiederverwendet und im überlieferten Bild verlegt.

Ziel der Maßnahme ist es, möglichst viel historische Substanz zu erhalten und das überlieferte Erscheinungsbild von Mauer und Gehweg zu bewahren.

Die Maßnahme ist demnach denkmalrechtlich genehmigungsfähig.

Hinweise

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist (§ 13 Abs. 5 SächsDSchG).

Sollte nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung eine veränderte Nutzung in Aussicht genommen werden, ein Wechsel des Eigentümers eintreten oder sollten sich neue Erkenntnisse über das Kulturdenkmal und seinen Erhaltungszustand ergeben, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde umgehend zu informieren.

Die Nichteinhaltung von Auflagen kann mit einem Bußgeld geahndet werden bzw. kann die denkmalschutzrechtliche Genehmigung unter diesen Umständen von der zuständigen Denkmalschutzbehörde widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther- Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Im Auftrag

Dr. Wohlfeld-Eckart
Stadtbezirkskonservatorin

Verteiler

LfD

63.50

